

ihnen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Abvelliung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, be- greift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Untertanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation be- trachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Lonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeltern, Bootfengebühren oder Vergeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Pokalauslagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationa- len Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handels-Artikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Ein- fuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik des Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben ent- richtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Han- dels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Aus- fuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Repu- blik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die näm- lichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schif- fen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.